

Kirchliche Erlasse

I. VOLLMACHTEN FÜR VOLKSMISSIONEN

Im folgenden geben wir eine Zusammenstellung der Vollmachten bekannt, die der Bischof von Regensburg den Missionären und Beichtvätern gelegentlich der Volksmissionen erteilt.

Der Hochwürdigste Herr Bischof erteilt den Missionären, soweit nötig, die Beichtvollmacht (auch für Klosterfrauen), ebenso allen bei den Volksmissionen mittätigen Beichtvätern aus Welt- und Ordensklerus, soweit sie von seiten des eigenen kirchlichen Oberen Beichtvollmacht haben.

Außerdem werden den Genannten die im folgenden angeführten Vollmachten (absolvendi, dispensandi, benedicendi) kraft der dem Bischof gewährten Quinquennalfakultäten übertragen; diese haben — ausgenommen die unter A 1 genannten Zensuren — nur für die Dauer der Volksmission Geltung.

A. ABSOLUTIONSVOLLMACHTEN FÜR DEN GEWISSENS- UND RECHTSBEREICH (pro utroque foro)

1. von den Zensuren wegen Apostasie, Häresie oder Schisma (c. 2314, Indult der Ap. Paen. v. 11. 4. 1962, Amtsblatt 1962 S. 57).

Voraussetzung: Triftige Gründe, die es geraten erscheinen lassen, von einer Rekonziliation in foro externo abzusehen.

Abiuratio secreta coram confessario.

Formel der Abschwörung: „Ich glaube alles, was Gott geoffenbart hat. Ich glaube an die eine, heilige katholische und apostolische Kirche. Ich glaube alles, was die katholische Kirche zu glauben lehrt. In diesem Glauben will ich leben und sterben, so wahr mir Gott helfe.“

Auflage: angemessene Buße; Wiedergutmachung des entstandenen Ärgernisses; Mitteilung der Wiederaussöhnung mit der Kirche an den Pfarrer.

Ist der Pönitent aus der Kirche ausgetreten, muß er dem zuständigen Pfarramt von der Wiederaufnahme in die Kirche Mitteilung machen. Hat sich der Pönitent darüber hinaus einer anderen Religionsgesellschaft angeschlossen, muß er beim Standesamt seinen Austritt aus dieser erklären und die Bestätigung dem Pfarramt vorlegen.

2. von der Zensur wegen häretischer Äußerungen („ohne daß jemand zuhörte oder vor anderen“) (c. 2316).

Voraussetzung: abiuratio secreta.

Auflage: angemessene Buße, innerhalb des folgenden Jahres mindestens fünfmal Empfang der hl. Sakramente. Widerruf der häretischen Äußerungen vor den Personen, die mitgehört haben.

Wiedergutmachung des Ärgernisses.

3. von der Zensur für procuratio abortus effectu secuto (c. 2350 § 1).

Auflage: angemessene Buße; innerhalb des folgenden Jahres mindestens fünfmal Empfang der hl. Sakramente.

B. ABSOLUTIONSVOLLMACHTEN NUR FÜR DEN GEWISSENSBEREICH

(pro foro interno in actu sacramentalis confessionis tantum)

1. von der Zensur für Verteidigen, wissentliches unerlaubtes Lesen oder Aufbewahren solcher Bücher von Apostaten, Häretikern und Schismatikern, die Apostasie, Häresie oder Schisma verteidigen oder von Büchern, die durch ein Apostolisches Schreiben namentlich verboten sind (Can. 2318).

Auflage: angemessene Buße; Verpflichtung, die Bücher, wenn möglich noch vor der Lossprechung zu vernichten oder dem Oberhirten bzw. Beichtvater auszuhändigen. Zumindest ist die sofortige Vernichtung der Bücher zu versprechen.

2. von der Zensur circa duellum (can. 2351), wobei zu beachten ist, daß unter den Begriff „Duell“ auch die sog. Mensuren (Bestimmungsmensuren) fallen, selbst wenn bei ihrer Austragung keine Gefahr einer schweren Verwundung besteht. (Jone III² 606; Mörsdorf III⁹ 447).

Auflage: angemessene Buße. Der Pönitent muß sich künftig jeder Mensur (Duell) enthalten. Als Inaktiver („Philister“) kann er bei der Verbindung bleiben, aber ohne Mensur oder Duell zu begünstigen.

3. von der Zensur für Zugehörigkeit zur Freimauerei oder ähnlichen Vereinigungen, die gegen die Kirche arbeiten (Can. 2335).

Voraussetzung: abiuratio secreta coram confessario (s. A 1).

Auflage: angemessene Buße; innerhalb des folgenden Jahres mindestens fünfmal Empfang der hl. Sakramente. Trennung von der Vereinigung. Anzeige bekannter Mitglieder des Welt- oder Ordensklerus, die Mitglieder der Vereinigung sind. Aushändigen oder Vernichten der Bücher, Manuskripte und Abzeichen der Vereinigung.

(Bemerkung: In gleicher Weise ist auch Propaganda für den Kommunismus zu beurteilen. Hl. Officium v. 1. 7. 1949, Amtsblatt 1949 S. 73).

4. absolventi eos, qui exercitium iurisdictionis ecclesiasticae impediverint et ad quamlibet laicalem potestatem recurrerint (can. 2334 n. 2).
5. absolventi eos, qui clausuram regularium utriusque sexus violaverint, dummodo tamen id factum non fuerit ad finem graviter criminis (can. 2342).
6. dispensandi aut commutandi vota non reservata, dummodo dispensatio ne laedat ius alii quaesitum (can. 1313).
7. dispensandi ad petendum debitum coniugale cum transgressore voti castitatis perfectae et perpetuae, privatim post completum 18. aetatis annum emissi, qui matrimonium cum dicto voto contraxerit, huiusmodi poenitentem monendo, ipsum ad idem votum servandum teneri tam extra licitum matrimonii usum quam si coniugi supervixerit.
8. dispensandi super criminis impedimento, dummodo sit absque ulla machinatione, et agatur de matrimonio iam contracto, monitis putatis coniugibus de necessaria consensus renovatione, ac iniuncta gravi et diuturna poenitentia salutari.

C. DISPENSVOLLMACHTEN ZUM ZWECK DER EHESCHLIESSUNG UND ZUM
ORDNEN VON EHEN

1. Nur civiliter Verheiratete oder im Konkubinat Lebende können von folgenden Eehindernissen dispensiert werden:

Blutsverwandtschaft 3. Gr. Sl., 2. bzw. 3. Gr./1. Gr., 2. Gr. Sl., sofern daraus kein Ärgernis entsteht.

Schwägerschaft 1. Gr. Sl. oder 1/2. Gr. Sl.

Öffentl. Ehrbarkeit 2. Gr.; 1. Gr. (sofern kein Zweifel darüber besteht, daß der eine Ehegatte nicht vom andern abstammt).

Geistliche Verwandtschaft.

Crimen durch Ehebruch mit Eheversprechen bzw. Eheversuch (Zivilehe).

Einfaches Gelübde der Jungfräulichkeit, der vollkommenen Keuschheit, nicht zu heiraten, die hl. Weihen zu empfangen, in einen Orden einzutreten.

Aufgebot.

2. Der gleiche Personenkreis kann dispensiert werden vom

Eehindernis *mixtae religionis*

und *disparitatis cultus* (ausgenommen, es ist der akatholische Partner Mohammedaner).

Voraussetzungen:

Kautelen (3-fach, schriftlich) moralische Gewißheit der Erfüllung derselben.

Falls akatholische Trauung, Taufe und Kindererziehung vorausging, Lossprechung von Exkommunikation (can. 2319), wozu Vollmacht erteilt wird, Auferlegung einer Buße.

Mahnung: Keine Doppeltrauung; bereits vorhandene Kinder nach Möglichkeit katholisch taufen und erziehen (der katholische Partner muß das versprechen).

Verpflichtung für den Dispensierenden:

Ausdrücklicher Hinweis, daß er kraft Apostolischer Vollmacht handelt; nachträglicher Bericht an das Oberhirtenamt (über das Pfarramt) mit Vorlage eines Kautelenexemplars.

Bemerkung: In Fällen, in denen Nachkommenschaft physisch unmöglich ist (z. B. Frauen über 50 Jahre) hat der akatholische Partner den Passus der Kautelen zu unterschreiben, daß er der Ausübung der kath. Religion seitens seines Ehegatten nichts in den Weg legt. Der katholische Partner ist an die Gewissenspflicht zu erinnern, nach Möglichkeit alles zu tun, um etwa schon vorhandene Kinder der kath. Religion zuzuführen.

Von der schriftlichen Leistung der Kautelen kann abgesehen werden, wenn sie der nichtkatholische Teil ablehnt und es anderweitig moralisch sicher ist, daß er sein ehrenwörtlich gegebenes Versprechen halten wird.

3. Saniert werden (d. h. ohne Erneuerung des Ehwillens gültig erklärt werden) können rein katholische und in kirchlicher Form geschlossene Ehen, die ungültig sind

wegen eines Ehehindernisses kirchlichen Rechts (can. 1042), ausgenommen Priesterweihe, und Schwägerschaft in gerader Linie (bei vollzogener Ehe).

Von dieser Vollmacht kann nicht Gebrauch gemacht werden, wenn bei einem der Partner amentia vorliegt, erst recht nicht, wenn ein Ehehindernis göttlichen Rechts vorhanden ist.

Voraussetzung:

Unmöglichkeit, von dem Partner, der um die Ungültigkeit der Ehe nicht weiß, Konsenserneuerung zu verlangen; Nachvorhandensein des Ehemillens; keine Gefahr des Ehebruchs.

Mahnung: Der um die Ungültigkeit der Ehe wissende Partner muß über die Folgen der sanatio belehrt werden.

Verpflichtung für den Dispensierenden:

Ausdrücklicher Hinweis, daß er kraft Apostolischer Vollmacht handelt; Eintragung in Tauf- und Ehematrikel; nachträglicher Bericht an das Oberhirtenamt. Dispens vom Aufgebot gilt als erteilt.

Bemerkung:

Die sanatio in radice einer gemischten Ehe kann nicht subdelegiert werden und ist immer dem Oberhirtenamt zur Entscheidung vorzulegen.

D. BESONDERE VOLLMACHTEN

1. Für die Dauer der Volksmission können Konvertiten, deren Unterricht beendet ist, ohne Rückfrage beim Oberhirtenamt (ggf. unter bedingungsweiser Taufe) in die Kirche aufgenommen werden. Abmeldung beim Standesamt muß ordnungsgemäß erfolgen.
2. Bigamisten, die ihre unerlaubte Verbindung nicht aufgeben können, und im vorgerückten Alter stehen bzw. mit körperlichen Gebrechen behaftet sind, kann die cohabitatio fraterna und die Zulassung zu den hl. Sakramenten gewährt werden.

Voraussetzung: aetas provector oder Krankheit, Pflegebedürftigkeit, moralische Gewißheit des auf Treu und Glauben abzulegenden Versprechens der Enthaltensamkeit.

Unterschriftlich ist von beiden Partnern zu bejahen:

Sind Sie bereit, sich künftig jeden Geschlechtsverkehrs zu enthalten und wie Bruder und Schwester zu leben? Ist Ihnen unter den gegebenen Umständen die Möglichkeit gegeben, in Ihrer Wohnung wenigstens getrennt zu schlafen? Sind Sie bereit, zur Vermeidung des Ärgernisses nur außerhalb Ihrer Pfarrei zu den hl. Sakramenten zu gehen? Sind Sie bereit, die Angelegenheit diskret zu behandeln und nicht in die Öffentlichkeit zu tragen?

(Das unterzeichnete Formular ist beim Pfarramt zu hinterlegen, an das Oberhirtenamt ist nachträglich zu berichten.)

Besonderer Hinweis: Falls anläßlich der Mission jemand, der in unheilbar nichtiger (bigamistischer) Zivilehe lebt, in die Kirche aufgenommen werden bzw. zu ihr zurückkehren will, ist dies dem Oberhirtenamt zu unterbreiten.

E. BENEDIKTIONSVOLLMACHTEN (Ablaßvollmachten)

Alle Missionäre erhalten die Erlaubnis zur Ausübung aller ihnen zustehenden Benediktionsvollmachten, insbesondere auch zur Errichtung und Weihe der etwa nötigen Missionskreuze. Es wird auch die Erlaubnis erteilt, das Allerheiligste servatis servandis in der bei Missionen üblichen Weise auszusetzen.

F. ERLAUBNISSE

1. Für die Dauer der Volksmission wird die tägliche Feier einer Abendmesse erlaubt.
2. Für die Dauer der Mission wird erlaubt, daß die hl. Messe in Form einer Votivmesse 2. Klasse zelebriert wird nach einem Formular, das der thematischen Predigt entspricht (Cod. Rubr. n. 370 a).
3. Falls die räumlichen Verhältnisse es gestatten, kann während der hl. Mission die hl. Messe auch versus populum gefeiert werden.

G. GEWAHRUNG EINES VOLLKOMMENEN ABLASSES

Unter den gewöhnlichen Bedingungen wird allen Gläubigen, die wenigstens die Hälfte der Missionspredigten anhören, ein vollkommener Ablaß erteilt.

H. DISPENSE VOM EUCHARISTISCHEN NUCHTERNHEITSGEBOT

Unter Beobachtung der sonst geltenden Bestimmungen dürfen die Gläubigen bis 2 Stunden vor dem Empfang der hl. Kommunion feste Speisen zu sich nehmen.

Die Gläubigen sind darauf hinzuweisen, daß diese Erlaubnis nur für die Dauer der Volksmission gewährt wird.

Regensburg, 16. April 1963

Dr. Karl Hofmann
Generalvikar

II. MISSIO-CANONICA-KURSE

Seit längerer Zeit werden von den verschiedensten Trägern „Kurse zur Erlangung der missio canonica“ veranstaltet. Diese Unternehmungen verdienen große Anerkennung. Auf solche Weise sind bis jetzt zahllose Teilnehmer in den Genuß einer vertieften theologischen und religiösen Weiterbildung gekommen. Auch sind durch solche Kurse viele in den Stand gesetzt worden, in besonders gelagerten Fällen der Verkündigung der Frohbotschaft Christi als Laienkatecheten dienen zu können.

Es hat sich nun herausgestellt, daß bei diesen Kursen eine Unterscheidung gemacht werden muß zwischen solchen, die tatsächlich für den Dienst in der laienkatechetischen Unterweisung in Frage kommen und solchen, die lediglich das Ziel einer Vertiefung ihrer theologischen und religiösen Bildung erstreben.

Dieser Unterscheidung dient auch eine Neuregelung, die die Plenarkonferenz der Bischöfe der Diözesen Deutschlands vom 12. bis 14. März 1962 in dieser Angelegenheit getroffen hat. Der Konferenzbeschluß lautet: